



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der  
14. Ratssitzung vom  
3. November 2005  
beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation Nr. 392 2000/2004**

von Beat Züsli und Markus Elsener  
namens der SP-Fraktion  
vom 9. Juli 2004

## **Fragen zur Zukunft des Zeughauses Musegg**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Das kantonale Zeughaus auf Musegg, das ehemalige Kornhaus von Stadt und Republik Luzern, gehört zwar zu den herausragenden und das Stadtbild prägenden Denkmalen, ist aber Teil des kantonalen Grundbesitzes. Die Fragen, welche die künftige Nutzung dieses Baudenkmals betreffen, können abschliessend nur von den kantonalen Behörden beantwortet werden.

Angesichts dieser Voraussetzung beantwortet der Stadtrat die Fragen wie folgt:

*Zu 1.:*

*Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass die zukünftige Nutzung des Zeughauses die städtischen Interessen stark tangiert und die Stadt sich daher beim Kanton bezüglich der Nutzungsänderung entsprechend einsetzen sollte? Haben diesbezüglich bereits Gespräche stattgefunden?*

Die planungsrechtlichen Bestimmungen, welche der Bebauungsplan B 123 Altstadt gestützt auf das Bau- und Zonenreglement vorsieht, ordnen das Zeughaus auf Musegg einer Zone für öffentliche Zwecke mit zweckbestimmten Institutionen (z. B. Gerichte, öffentliche Unternehmungen bzw. Kulturbauten, Museen, Ausstellungen, Sport- und Freizeitbauten) zu.

Nach heutigem Kenntnisstand gedenkt der Kanton Luzern, die durch die Armeereform 21 frei werdenden Räume für öffentliche Zwecke zu nutzen. Eine Nutzungsänderung, welche der baugesetzlichen Vorschrift (Zone für öffentliche Zwecke) widersprechen würde, ist nicht vorgesehen. Sollte, entgegen allen Erwartungen, der Kanton Luzern das Zeughaus einer völlig anderen Nutzung zuführen wollen, würde dies eine Änderung des Zonenplanes und des geltenden Bebauungsplanes erfordern. Dem städtischen Parlament würde in einem

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch  
www.StadtLuzern.ch

solchen Fall die Aufgabe zufallen, die Interessen der Stadt und ihrer Bevölkerung verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit den Abklärungen für Varianten eines Musikschulstandortes hat die Baudirektion sich schriftlich an den Kanton Luzern gewandt; es liegt eine schriftliche Antwort der kantonalen Liegenschaftsverwaltung vor, woraus hervorgeht, dass eine Integration von städtischen Raumbedürfnissen in eine Ersatznutzung für das Zeughaus zurzeit nicht vorgesehen ist.

*Zu 2.:*

*Zieht der Stadtrat die Möglichkeit in Betracht, dem Kanton Luzern das Zeughaus abzukaufen, um städtische, öffentliche Nutzungen darin zu platzieren? Sind im Zusammenhang mit der Neuplatzierung der Musikschule und der Theater-Proberäume Überlegungen zum Standort Zeughaus Musegg angestellt worden?*

Im Auftrag des Stadtrates wurde das Anliegen dem Kanton zur Stellungnahme unterbreitet. Der Kanton Luzern hat keine Absicht, das Zeughaus auf Musegg zu veräussern. Dies geht auch aus dem oben erwähnten Schreiben der kantonalen Liegenschaftsverwaltung hervor.

Die Frage der Neuplatzierung der Musikschule und der Theater-Proberäume wird zurzeit mit der Projektierung für den Kulturwerkplatz Luzern-Süd sowie im Zusammenhang mit der überwiesenen Motion 13 (Züsli/Schmidt) geklärt. Der Bericht und Antrag 6/2005 vom 9. März 2005: „Teilzentrum Musikschule der Stadt Luzern, Variantenfrage“ führt dies näher aus.

*Zu 3.:*

*Betrachtet es der Stadtrat ebenfalls mit den verkehrspolitischen Absichten der Stadt nicht vereinbar, wenn neu öffentliche Parkplätze innerhalb eines Gebietes mit Durchfahrtsbeschränkung erstellt werden? Welche Haltung vertritt der Stadtrat als Bewilligungsbehörde in diesem Zusammenhang?*

Der Stadtrat ist bestrebt, keinen Mehrverkehr durch neue öffentliche Parkplätze innerhalb eines Gebietes mit Durchfahrtsbeschränkung zuzulassen. Der Kanton Luzern hat im Frühjahr 2004 auf dem Vorplatz des kantonalen Zeughauses auf Musegg Parkplätze mit einer zentralen Parkuhr eingerichtet. Der Stadtrat verlangte in der Folge ein Baugesuch für die Massnahmen und lehnte schliesslich dieses Baugesuch für die angestrebten öffentlichen Parkplätze ab.

Bei den bestehenden Parkplätzen beim kantonalen Zeughaus auf Musegg handelt es sich um nutzungsbezogene. Nach dem Parkplatzreglement der Stadt Luzern vom 17. April 1986 (PR), das massgebend ist für die Bestimmung der zulässigen Anzahl von Parkplätzen, dürfen

gemäss Art. 10 Abs. 2 auf dem Areal des Zeughauses 19 Parkplätze erstellt werden. Das Parkplatzreglement sieht nach Art. 16 eine nutzungsbezogene Zweckbindung der Parkplätze und Verkehrsflächen vor (vgl. Antwort auf Frage 1). Mindestens 6 Parkplätze sind für Besucher und Kunden zu reservieren.

Stadtrat von Luzern  
StB 246 vom 9. März 2005

